

2697. Namensänderung. A. Mit Eingabe vom 26. September 1934 ersucht Marguerite Klingenuß geschiedene Huber, geboren 1894, von und in Zürich, Bederstraße 70, den Regierungsrat, er möchte ihr die Weiterführung des Familiennamens Huber gestatten.

Bei Wiederannahme des Mädchenfamiliennamens würde der Gesuchstellerin ein wesentlicher geschäftlicher Schaden erwachsen. Infolge der Scheidung ihrer Ehe sei sie gezwungen, eine selbständige geschäftliche Tätigkeit auszuüben, die sie noch während der Ehe eingeleitet habe und deren weitere Entwicklung von der Beibehaltung des Ehenamens abhängt. Andernfalls würden die schon angeknüpften Beziehungen größtenteils entwertet. Durch den weiteren Ausbau ihrer Tätigkeit könne die Gesuchstellerin den Lebensunterhalt für sich und ihre Mutter bestreiten.

Laut Erklärung vom 26. September 1934 sei der geschiedene Ehemann, Albert Huber, in Zürich, damit einverstanden, daß die Gesuchstellerin seinen Familiennamen beibehalte.

B. Der Stadtrat Zürich erklärt in seiner Vernehmlassung vom 13. Oktober 1934, er erachte das Gesuch als zu wenig begründet, und beantragt Abweisung desselben aus grundsätzlichen Erwägungen. Aus der Ehe der Gesuchstellerin mit Albert Huber seien keine Kinder hervorgegangen. Der Regierungsrat habe in seiner bisherigen Praxis geschiedenen Ehefrauen dann die Weiterführung des Ehenamens bewilligt, wenn jüngere Kinder vorhanden gewesen seien, die dauernd der Mutter zugesprochen worden seien und mit ihr im gleichen Haushalt gelebt hätten, oder wenn den geschiedenen Ehefrauen durch Aufgabe des Ehenamens die Existenzbedingungen erheblich erschwert worden seien. Diese Voraussetzungen dürften im vorliegenden Falle nicht einwandfrei nachgewiesen sein. Die Gesuchstellerin habe erst kurze Zeit vor der Scheidung angefangen, sich mit offenbaren Gelegenheitsgeschäften zu befassen (Vermittlung von Grundstücken, Kauf und Verkauf von Bildern u.s.w.). Geschäftliche Beziehungen von einiger Bedeutung seien hieraus kaum entstanden. Von einem eigentlichen Geschäftsbetrieb, der in weiteren Bevölkerungskreisen unter dem Namen Huber bekannt wäre, könne jedenfalls nicht gesprochen werden. Sofern der Ehemann die im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 400 bezahle, dürfte die Gesuchstellerin auch nicht unbedingt auf einen Geschäftsbetrieb größeren Umfangs angewiesen sein.

In Zustimmung zu den zutreffenden Ausführungen des Stadtrates Zürich und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 3, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin unter Rückschluß von elf Beilagen, den Stadtrat Zürich und an die Direktion des Innern.